

# Einladung

an die Aktionärinnen und Aktionäre  
der Alpine Select AG, Zug

Einladung zur  
ordentlichen Generalversammlung 2014

**am Montag, 26. Mai 2014, 10:00 Uhr  
(Türöffnung 9:30 Uhr)**

Parkhotel Zug „Saal Park I+II“  
Industriestrasse 14  
6304 Zug



**ALPINE SELECT**



## **I Tagesordnung**

1. Genehmigung des Jahresberichtes 2013 und der Jahresrechnung 2013  
nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle 4
2. Verwendung des Jahresergebnisses 4
3. Beschlussfassung über die Ausschüttung einer Dividende 4
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung 4
5. Wahlen 5
6. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen  
bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) 6
7. Genehmigungen der Gesamtvergütungen 14

## **II Organisatorische Hinweise**

14

Alpine Select AG nutzt wie bereits in den Vorjahren die Internet-basierte Möglichkeit bei der Durchführung der Generalversammlung: Jeder Aktionär kann Zutrittskarten online bestellen und Vollmachten an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zur Vertretung der Stimmrechte online erteilen.

Bitte beachten Sie die Hinweise in dieser Einladung und die Anleitung zur Online-Mitwirkung auf dem Begleitschreiben.

## I Tagesordnung

### 1. Genehmigung des Jahresberichtes 2013 und der Jahresrechnung 2013 nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2013 zu genehmigen.

### 2. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Gewinn des Geschäftsjahres 2013 von CHF 2'154'761 auf neue Rechnung vorzutragen. Damit erhöht sich der Gewinnvortrag auf CHF 108'034'033.

### 3. Beschlussfassung über die Ausschüttung einer Dividende

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die verrechnungssteuerfreie Barausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2013 aus den Reserven aus Kapitaleinlagen in der Höhe von CHF 1.00 pro Namenaktie von je CHF 0.02 Nennwert. Die Rückzahlung respektive Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen erfolgt über das Konto freie Reserve, wobei dieses Konto lediglich als Durchlauf dient.

Berechnet auf den Total ausstehenden 13'377'954 Namenaktien resultiert eine Gesamtsumme von CHF 13'377'954.00. Bei der effektiven Auszahlung wird dieser Betrag um die auf eigenen Aktien, welche sich zum Zeitpunkt der Ausschüttung im Besitz der Alpine Select AG befinden, ausgeschüttete Dividende reduziert.

### 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Verwaltungsräten sowie der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

## **5. Wahlen**

### **5.1 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat**

#### **a. Wiederwahl von Raymond J. Bär als Mitglied des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Raymond J. Bär als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### **b. Wiederwahl von Thomas Amstutz als Mitglied des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Thomas Amstutz als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### **c. Wiederwahl von Dieter Dubs als Mitglied des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Dieter Dubs als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### **5.2 Neuwahl in den Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Walter Berchtold als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### **5.3 Wahl von Raymond J. Bär als Präsident des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Raymond J. Bär als Präsident des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### **5.4 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

#### **a. Wahl von Raymond J. Bär als Mitglied des Vergütungsausschusses**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Raymond J. Bär als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### **b. Wahl von Dieter Dubs als Mitglied des Vergütungsausschusses**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Dieter Dubs als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### **5.5 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von HütteLAW AG, Cham, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### **5.6 Wiederwahl der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 wieder zu wählen.

## 6. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermäßige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

### 6.1 Allgemeine Anpassungen an die VegüV

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7, Art. 11, Art. 13, Art. 14, Art. 15 und Art. 17 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen, wobei diese Statutenänderungen erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft treten sollen:

*Geltender Text*

*Revidierter Text (Änderungen fett)*

Art. 7 Befugnisse	Art. 7 Befugnisse
<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festsetzung und Änderung der Statuten;</li><li>2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;</li><li>3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</li><li>4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</li><li>5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</li></ol>	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festsetzung und Änderung der Statuten;</li><li>2. Wahl <b>des Präsidenten des Verwaltungsrates, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</b> und der Revisionsstelle;</li><li>3. Genehmigung des <b>Lageberichts</b>, der Jahresrechnung <b>und allenfalls der Konzernrechnung</b> sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</li><li>4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates <b>und der Geschäftsleitung</b>;</li><li>5. <b>Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nach Art. 22 der Statuten</b>;</li><li>6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</li></ol>

#### Art. 11 Abs. 2, 4 und 6 Beschlussfassung

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende dies anordnet oder die Generalversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst, dass sie geheim erfolgen.

#### Art. 11 Beschlussfassung

Jeder Aktionär kann sich **an** der Generalversammlung **nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht** durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär **oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter** vertreten lassen. **Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.**

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Die Generalweisung, im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu in der Einberufung der Generalversammlung bekanntgegebenen und zu nicht angekündigten Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände sowie zu Anträgen zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung aufstellen und insbesondere die Erteilung von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter regeln. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande **und ist ein von der Generalversammlung zu wählendes Amt oder Organ deswegen nicht statutengemäss bestellt**, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem, **sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl steht**, das relative Mehr entscheidet, **oder, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, wenigstens 20% der vertretenen Aktienstimmen für einen positiven Wahlbeschluss erforderlich sind.**

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende dies anordnet oder die Generalversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst, dass sie **schriftlich** erfolgen.

### Art. 13 Wahl, Konstitutierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Die ordentliche Amtsdauer beträgt ein Jahr vorbehaltlich des vorzeitigen Rücktritts oder der Abberufung, wobei unter einem Jahr die Zeitdauer von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

### Art. 13 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens **sechs** Mitgliedern.

**Der Präsident, die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Unter dem Begriff eines Jahres ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Die Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar.**

**Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. Entstehende Vakanzen bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses kann der Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung entweder aus seinen Mitgliedern ergänzen oder offen lassen.**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich **unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen** selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

**Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als sieben zusätzliche Mandate in an einer offiziellen Börse kotierten Gesellschaften und zehn zusätzliche Mandate in nicht kotierten Gesellschaften wahrnehmen. Mitglieder der Geschäftsleitung können unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, maximal fünf Mandate in börsenkotierten oder nicht kotierten Gesellschaften wahrnehmen. Als Mandate im Sinne dieser Bestimmungen gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins schweizerische Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Die folgenden Mandate fallen nicht unter die vorstehenden Beschränkungen:**

- 1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden; und**
- 2. Mandate in Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen und anderen vergleichbaren Strukturen.**



#### Art. 14 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft, an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

#### Art. 14 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der **Geschäftsleitung**. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft, an eine oder mehrere **natürliche** Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte übertragen. **Er kann die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise an eine juristische Person übertragen. Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse oder fasst die entsprechenden Beschlüsse für die Übertragung der Geschäftsführung.**

#### Art. 15 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

#### Art. 15 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7. Erstellung des Vergütungsberichtes;**
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

### **Art. 17 Vergütung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

### **Art. 17 Vergütungsausschuss**

**Der Vergütungsausschuss besteht in der Regel aus zwei oder drei Mitgliedern.**

**Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement für den Vergütungsausschuss.**

**Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:**

- 1. Vorschlag der Ausgestaltung der Vergütungspolitik sowie der Richtlinien zur Vergütung zuhanden des Verwaltungsrates;**
- 2. Vorschlag der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 22 der Statuten zuhanden des Verwaltungsrates;**
- 3. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates;**
- 4. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung und die Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, einschliesslich vergütungsrelevante Entscheide im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;**
- 5. Vorschlag für Änderungen des Vergütungsreglements;**
- 6. Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrates;**
- 7. weitere Aufgaben und Zuständigkeiten, welche ihm die Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen.**

## **6.2 Statutenbestimmung zur Vergütung**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft um Kapitel IV. «Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und weitere Bestimmungen» mit den neuen Art. 19, Art. 20, Art. 21 und Art. 22 wie folgt zu ergänzen, wobei diese Statutenänderungen erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft treten sollen:

#### IV. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und weitere Bestimmungen

[keine Bestimmung]	<b>Art. 19 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates</b>
	<p>Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine funktions- und aufgabenbezogene fixe Vergütung, die mehrheitlich in bar ausgerichtet wird und können weitere Vorteile und Dienstleistungen erhalten, die auch als Vergütungen qualifizieren. Zudem haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Vergütung seiner Mitglieder im Vergütungsreglement.</p>
[keine Bestimmung]	<b>Art. 20 Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung</b>
	<p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung sowie gegebenenfalls eine variable Vergütung.</p> <p>Die fixe Vergütung besteht aus der Grundvergütung bzw. dem Grundsalar inkl. Nebenleistungen zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die berufliche Vorsorge. Die variable Vergütung der Geschäftsleitung wird als kurzfristige variable Vergütungskomponente in bar ausgerichtet, zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die berufliche Vorsorge. Sofern die Mitglieder der Geschäftsleitung eine variable Vergütung erhalten, gelten folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die kurzfristige variable Vergütungskomponente wird nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf welches sich die variable Vergütung bezieht, vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt.</li> <li>2. Die variable Vergütungskomponente ist an den Erfolg der getätigten Investments der Gesellschaft und die damit verbundenen finanziellen Ziele, an allfällige Sonderprojekte sowie an die persönlichen Ziele der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung geknüpft. Auf dieser Basis legt der Verwaltungsrat die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung gestützt auf entsprechende Reglemente unter Berücksichtigung des Unternehmenserfolgs und der Erreichung persönlicher Ziele fest.</li> <li>3. Die Grundsätze für die variable Vergütung werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement ausgeführt und im jährlichen Vergütungsbericht erläutert.</li> </ol>

[keine Bestimmung]	<p><b>Art. 21 Gemeinsame Bestimmungen für die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung</b></p>
	<p>Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten weder Kredite noch Darlehen von der Gesellschaft und sind an keinen aktien- oder optionsbasierten Erfolgs- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft beteiligt.</p> <p>Die Vergütungen können von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.</p> <p>Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Gesellschaften, die durch die Alpine Select AG direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtentschädigungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung enthalten, welche durch die Generalversammlung gemäss Art. 22 der Statuten zu genehmigen sind.</p> <p>Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder einer ihrer Beteiligung zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorzugen und Versicherungen abschliessen.</p> <p>Weitere Details der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat in einem Vergütungsreglement festgelegt.</p> <p>Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und allfällige Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.</p>
[Keine Bestimmung]	<p><b>Art. 22 Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung</b></p> <p>Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und</li> <li>b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der variablen Vergütungskomponente für die Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.</li> </ul> <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>Diese Genehmigungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.</p>

<p><b>[Keine Bestimmung]</b></p>	<p><b>Art. 22 Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung</b></p>
	<p>Erfolgt keine Genehmigung, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Insbesondere kann er eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder die Ausrichtung von Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung veranlassen.</p> <p>Die Generalversammlung kann jederzeit die nachträgliche Erhöhung eines genehmigten Gesamtbetrages beschliessen.</p> <p>Ungeachtet der vorstehenden Absätze kann die Gesellschaft Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.</p> <p>Werden nach einem Genehmigungsbeschluss neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt, steht für deren Vergütung sowie zum Ausgleich allfälliger Nachteile im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 100% des Gesamtbetrages des betreffenden Jahres zur Verfügung, welcher von der Generalversammlung nicht genehmigt werden muss.</p>

### 6.3 Weitere Änderungen der Statuten der Alpine Select AG

Unter Berücksichtigung geltenden gesetzlichen Regelungen sowie im Sinne von Vereinfachungen beantragt der Verwaltungsrat folgende Änderung von Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1:

<p><b>Art. 19 Abs. 1 Jahresrechnung</b></p> <p>Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.</p>	<p><b>Art. 23 Abs. 1 Jahresrechnung und allfällige Konzernrechnung</b></p> <p>Die Jahresrechnung <b>und allfällige Konzernrechnung sind</b> gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen <b>zu erstellen</b>.</p>
<p><b>Art. 20 Abs. 1 Gewinnverteilung</b></p> <p>Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.</p>	<p><b>Art. 24 Abs. 1 Gewinnverteilung</b></p> <p>Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.</p>

Aufgrund der obigen Änderungen der Statuen ist die Nummerierung der einzelnen Artikel der Statuen entsprechend anzupassen. Abgesehen von den oben wiedergegebenen neuen Nummerierungen ist neu: Art. 21 ist neu Art. 25, Art. 22 ist neu Art. 26, Art. 23 ist neu Art. 27 und Art. 24 ist neu Art. 28. Zudem sind die Überschriften neu durchgehend nummeriert (in römischen Ziffern).

## **7. Genehmigungen der Gesamtvergütungen**

### **7.1 Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für die nächste Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2014 bis zur ordentlichen Genrealversammlung im Jahre 2015 in der Höhe von insgesamt maximal CHF 500'000.

### **7.2 Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2015**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für die Zeitperiode vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in der Höhe von insgesamt maximal CHF 180'000.

## **II Organisatorische Hinweise**

### **A Geschäftsbericht 2013**

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2013 liegt zusammen mit dem entsprechenden Revisionsbericht der KPMG AG, Zürich, ab dem 24. April 2014 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auf. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm eine Ausfertigung des Geschäftsberichts zugestellt wird. Der Geschäftsbericht 2013 ist auch auf der Website der Gesellschaft (<http://www.alpine-select.ch/reports>) verfügbar.

### **B. Einladung / Zutrittskarten / Online-Mitwirkung**

#### **Abwicklung über das Aktionärskonto bei Sherpany**

Aktionäre, die bis und mit 2. Mai 2014, 17:00 Uhr als stimmberechtigt im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung auch Unterlagen zur Online-Mitwirkung. Stimmberechtigte Aktionäre, welche noch nicht über ein Aktionärskonto auf [www.sherpany.com](http://www.sherpany.com) (vormals onlineGV) verfügen oder die Alpine Select AG auf [www.sherpany.com](http://www.sherpany.com) noch nicht zum Aktionärskonto hinzugefügt haben, erhalten mit der Einladung zur Generalversammlung ihre Alpine Select AG-Aktionärsnummer und ein Passwort. Damit kann ein Aktionär auf [www.sherpany.com](http://www.sherpany.com) ein Aktionärskonto eröffnen und/oder Alpine Select AG dem Aktionärskonto hinzufügen und sich so zur Online-Mitwirkung oder Teilnahme am Veranstaltungsort anmelden. Bitte beachten Sie dazu das Begleitschreiben zur Online-Mitwirkung.

Aktionäre, welche auf [www.sherpany.com](http://www.sherpany.com) (vormals onlineGV) bereits über ein Aktionärskonto verfügen und die Alpine Select AG bereits im Vorjahr zum Aktionärskonto hinzugefügt haben, erhalten die Einladung zur Generalversammlung per E-Mail und können sich jederzeit mit ihrer E-Mail Adresse und dem persönlichen Passwort in ihr Aktionärskonto einloggen. Diese Aktionäre erhalten keine neue Alpine Select AG-Aktionärsnummer und kein neues Passwort. Im Aktionärskonto kann sich ein Aktionär auch zur Teilnahme am Veranstaltungsort anmelden.

Die Online-Registrierung mitsamt der Einrichtung des Aktionärskontos auf [www.sherpany.com](http://www.sherpany.com), das allfällige Hinzufügen der Alpine Select AG zum Aktionärskonto sowie die Anmeldung zur Teilnahme am Veranstaltungsort muss bis zum 22. Mai 2014 um 23:59 Uhr erfolgen. Bei Online-Mitwirkung via [www.sherpany.com](http://www.sherpany.com) hat die Stimmabgabe und/oder Stimminstruktion ebenfalls bis spätestens am 22. Mai 2014 um 23:59 Uhr zu erfolgen und kann bis dahin jederzeit geändert werden. Eine spätere Stimmabgabe resp. Stimminstruktion ist online nicht möglich.

### **Klassische Abwicklung: Bestellung der Zutrittskarte und Stimmmaterial**

Ein Aktionär, der bis und mit 2. Mai 2014, 17:00 Uhr als stimmberechtigt im Aktienbuch eingetragen ist und über kein Aktionärskonto auf [www.sherpany.com](http://www.sherpany.com) verfügt oder Alpine Select AG noch nicht in seinem Aktionärskonto hinzugefügt hat, erhält mit der Einladung auch ein Anmeldeformular, mit dem alternativ die Zutrittskarte samt Stimmmaterial zur Teilnahme am Veranstaltungsort der Generalversammlung postalisch angefordert werden kann. Dieses Anmeldeformular muss bis spätestens am 22. Mai 2014 am Sitz der Gesellschaft eingehen.

In der Zeit vom 2. Mai 2014 bis nach Schluss der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

### **C. Vertretung**

Stimmberechtigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- a) durch den gesetzlichen Vertreter oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär: Die Vollmacht ist entweder direkt auf dem Anmeldeformular oder auf der vom Aktionär bestellten Zutrittskarte auszufüllen resp. zu erteilen und dem Bevollmächtigten zu übergeben.
- b) durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter HütteLAW AG, Cham: Die Vollmacht kann dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt werden, indem die Stimminstruktion online auf [www.sherpany.com](http://www.sherpany.com) vorgenommen wird oder alternativ auf dem Anmeldeformular entsprechend vermerkt wird und dieses Formular rechtsgültig unterzeichnet wird.

Online erteilte Stimminstruktionen haben bis spätestens am 22. Mai 2014 um 23:59 Uhr zu erfolgen und können bis dahin jederzeit geändert werden. Eine spätere Stimminstruktion resp. Stimmabgabe ist online nicht möglich.

Falls Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowohl elektronisch als auch schriftlich Vollmacht erteilen, wird ausschliesslich die elektronische Vollmacht berücksichtigt.

**Gemäss Art. 11 VegüV ist Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ab 1. Januar 2014 nicht mehr zulässig.**

**D. Rechtlicher Hinweis**

Aktionäre, die von den Internet-basierten Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlung Gebrauch machen, tragen das damit verbundene Risiko bei der Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte selbst.

Zug, 23. April 2014

Alpine Select AG

Namens des Verwaltungsrates



Raymond J. Bär, Präsident des Verwaltungsrates



**ALPINE SELECT**

Alpine Select AG Bahnhofstrasse 23 CH-6300 Zug  
Tel. +41 41 720 44 11 Fax +41 41 720 44 12  
info@alpine-select.ch www.alpine-select.ch